

Universität Duisburg-Essen • 47057 Duisburg

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des
Ausschusses für Kultur und Medien
im Landtag Nordrhein-Westfalen

*Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes
NRW und zur Änderung weiterer Gesetze*

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3733**

A12

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der o.g.
Anhörung am 18. März 2021. Die in den Gesetzesentwürfen
behandelten Themen berühren mein Interesse an der digitalen
Zukunft einer öffentlich-rechtlichen Medienversorgung in
Deutschland, weshalb ich gerne einige Aspekte der aktuellen
Änderungsvorschläge kommentieren möchte.

Vor dem Hintergrund meiner Erfahrungen als ehemaliges Mitglied
des WDR-Rundfunkrates (2013-2017) konzentriere ich mich auf
die Änderungen im WDR-Gesetz (Artikel 1). Auf die Änderungen
zum LMG NRW (Artikel 2) beziehe ich mich lediglich im Vergleich
zu den Regelungen bzgl. der Zusammensetzung der
Medienkommission (§ 93). Basis meiner Anmerkungen bildet die
Drucksache 17/12307 des Landtags NRW vom 13.1.2021.

Regelungskonflikt: Funktionsfähigkeit vs. Vielfalt

Mein wesentlicher Ansatzpunkt für eine Kommentierung ist die
Veränderung der Zusammensetzung des WDR-Rundfunkrats in
§ 15. Die beabsichtigten Eingriffe zielen auf eine Reduzierung der
Gesamtgröße des Gremiums von 60 auf 55 Mitglieder. Ein
zentrales Argument dafür ist die „Sicherung seiner Funktions-
fähigkeit sowie die Verringerung des Grades an bürokratischem
Aufwand“ (vgl. die Begründung zu Artikel 1 auf S. 104). Bereits auf
S. 2 der o.g. Drucksache werden Funktionsfähigkeit und Größe des
Gremiums dem Wert einer „sachgerechten, der gesellschaftlichen
Vielfalt Rechnung tragenden Bestimmung und Gewichtung der in
den Gremien berücksichtigten Kräften“ gegenübergestellt. Diese
konkurrierenden Regelungsgegenstände (Größe und

FAKULTÄT^{LF}
GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

**Institut für
Politikwissenschaft**

Prof. Dr. Christoph Bieber
Welker Stiftungsprofessur
Ethik in Politikmanagement
und Gesellschaft

Tel.: 0203 / 379 - 2407
Fax: 0203 / 379 - 4765
christoph.bieber@uni-due.de

Raum LS 103
Lotharstraße 53
47057 Duisburg

**Sekretariat
Andrea Licht**

Tel.: 0203 / 379 - 1229
Fax: 0203 / 379 - 4765
andrea.licht@uni-due.de

Campus Duisburg
LF 192
Lotharstraße 65
47057 Duisburg

Datum: 10.3.2021

Funktionsfähigkeit vs. gesellschaftliche Vielfalt des Gremiums) sind daher besonders zu beachten.

Für eine qualifizierte Debatte um die Abwägung der konkurrierenden Güter (Größe/Funktionsfähigkeit vs. Vielfalt) ist zu beachten, an welchen Stellen eine Veränderung der Zusammensetzung des Rundfunkrats beabsichtigt ist. Grundsätzlich resultiert die Zusammensetzung des Gremiums aus vier „Mitgliedergruppen“, die in den Absätzen 2, 3, 4 und bisher 5 festgelegt sind. Gemäß Absatz 2 werden 13 Mitglieder durch den Landtag entsendet (keine Änderung), Absatz 3 sieht die Entsendung durch im Gesetz festgeschriebene gesellschaftliche Gruppen vor (bisher 38, nun 37). Absatz 4 sieht die Entsendung von Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppen nach einer Auswahl durch den Landtag vor (bisher 7, nun 5). Absatz 5 regelte die „Zuwahl“ zweier Vertreter*innen durch den Rundfunkrat („Bürgermandate“) und soll nun ersatzlos gestrichen werden.

Zunächst bleibt festzuhalten: Die Reduzierung der Gremiengröße ergibt sich durch die Zusammenlegung zweier Mandate im Geltungsbereich von §15 Absatz 3 (im Bereich der Filmwirtschaft werden zwei Positionen zusammengelegt (26 und 27), der Streichung zweier Positionen im Geltungsbereich von §15 Absatz 4 (der Landtag benennt nur noch 5 statt 7 Organisationen, die sich um einen Platz im Rundfunkrat bewerben) sowie der ersatzlosen Streichung der Möglichkeit einer „Zuwahl“ individueller Bewerber*innen durch den Rundfunkrat (§ 15, Abs. 5).

Hier ist anzumerken, dass gerade dort, wo durch eine Initiativbewerbung von Organisationen oder interessierten Bürger*innen eine Steigerung „gesellschaftlicher Vielfalt“ zu erwarten ist, im neuen WDR-Gesetz Einschränkungen vorgenommen werden sollen. Richtig ist, dass das Gremium durch diese Einschnitte verkleinert wird – unstrittig ist aber auch die Tatsache, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen auch die Vielfältigkeit des Gremiums beeinträchtigt wird. So bleibt etwa die Zahl der durch die Fraktionen entsandten Mitglieder (§15 Abs. 2) unberührt. Durch die Reduzierung der Gremiengröße steigt so der Anteil der „Regierungsbank“ von 21,6% auf 23,6%.

Zu prüfen ist, wie hoch der „Stimmanteil der unmittelbaren Staats- und Parteienseite“ ausfällt (die Summe der Vertreter*innen von Land und ggf. Bund, der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und des Deutschen Industrie- und

Handelskammertages als „funktionaler Selbstverwaltungskörperschaft“). In der Richtungsentscheidung von 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht an genau dieser Stelle die Frage nach der „Vielfalt“ innerhalb der Gremien der Rundfunkaufsicht gestellt. Selbst wenn an dieser Stelle keine „kritische Größe“ erreicht wird, so deutet der „Ort der Reduzierung“ darauf hin, dass Einschnitte bevorzugt jenseits der „funktionalen Selbstverwaltungskörperschaft“ stattfinden sollen. Hier ist insbesondere auf den Verzicht von „Bürgermandaten“ zu verweisen, die ein besonderen „Diversitätsfaktor“ in den Zuschnitt der Gremien einbringen können.

Zukunftsfähigkeit des Gremiums

Ein Eingriff an dieser Stelle hat weitere Konsequenzen – denn gerade aus der Gruppe der Individualmandate könnten sich Personen mit Expertise im Feld der „Digitalisierung“ für den Rundfunkrat rekrutieren lassen (z.B. durch explizite Hinweise bei einer Ausschreibung). Interessanterweise bleibt bei der Besetzung der Medienkommission die Möglichkeit einer Zuwahl eines einzelnen Mitglieds erhalten (Artikel 2, §93 Abs. 5). Hier scheint eine „Entbürokratisierung“ an dieser Stelle des Verfahrens offenbar nicht notwendig.

Mit Blick auf die bisher im Gesetz benannten „gesellschaftlichen Gruppen“ fällt auf, dass hier nur wenige Vertreter*innen mit explizitem Digitalbezug gelistet sind (Pos. 20, 26 (vormals 26 und 27), 33, 34). Die Rekrutierung von Expertise aus dem Digitalbereich wäre jedoch wichtig, um den WDR in der Phase der digitalen Transformation begleiten und unterstützen zu können. Professionelle Nutzergemeinschaften organisieren sich – mit Ausnahme der Digitalwirtschaftsverbände wie BITKOM oder eco – allerdings kaum noch als klassische Interessenvertretung, viel stärker findet ein Austausch in informellen Netzwerken oder im Rahmen von „communities of practice“ statt. Dies gilt im besonderen für jüngere Menschen, die sich professionell in digitalen Medienumgebungen bewegen (z.B. als Influencer*in, Gründer*in oder Software-Entwickler*in). Daher erschwert eine ersatzlose Streichung von § 15 Absatz 5 zwei wichtigen Gesellschaftsbereichen den Zugang in den Rundfunkrat: jungen Menschen und Menschen mit ausgeprägter Digital-Expertise.

Insofern ist noch einmal mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass bei einer Änderung des WDR-Gesetzes auf die „Zukunftsfähigkeit“

des Gremiums zu achten ist. Die Abbildung gesellschaftlicher Vielfalt sollte daher insbesondere mit einer Stärkung der Repräsentation von jungen Menschen und von Expert*innen im Bereich der digitalen Transformation gekoppelt werden.

Lösungsansätze

Der ZDF-Fernsehrat nennt in § 21 ZDF-Staatsvertrag die Bereiche „Internet“ und „Digitales“, die Entsendung der Vertreter*innen liegt dabei jedoch jeweils in der Hand eines Bundeslandes. Auf einen konkreten Personalvorschlag haben sich in Berlin („Digitales“) die Vereine Chaos Computer Club (CCC), D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e.V., eco – Verband der Internetwirtschaft und media.net berlinbrandenburg e.V. geeinigt. In Bayern („Internet“) wurde das Nominierungsrecht direkt an den Branchenverband BITKOM delegiert.

Die Praxis eines neuen WDR-Gesetzes lässt eine Verengung auf die Auswahl entsprechender Akteure durch den Landtag nach § 15 Abs. 4 erwarten, da dies die einzige Möglichkeit bleiben würde, entsprechende Gesellschaftsbereiche zu bedienen – genau hier greift dann aber die bereits beschriebene Problematik der „Organisationsmüdigkeit“ potenzieller digitaler Interessenvertreter*innen. Jenseits von BITKOM und eco finden sich nur wenige Beispiele für entsprechende Organisationen (z.B. Bundesverband für Digitale Wirtschaft (BVDW); Bundesverband Influencer Marketing e.V. (BVIM); Verband Community Management e.V. (BVCM); WikiMedia e.V.; FairTube e.V.; Freischreiber e.V.; Freifunk e.V.). Unklar ist hier die regionale Differenzierung der meist noch jungen Organisationen.

Doch es gäbe noch einen weiteren Ansatzpunkt: Die Fraktionen könnten einen Teil ihres nach § 15 Absatz 3 verfügbaren Kontingentes an Personen aus den genannten Gruppen übertragen. Denkbar wäre dies evtl. durch die Nominierung von Vertreter*innen der Jugendorganisationen oder aus den sogenannten „Netzvereinen“, die den Parteien nahestehen (z.B. D-64, Cnetz, Load e.V.). Denkbar wäre hier auch eine koordinierte Vergabe durch eine gemeinsame Selbstverpflichtung der Fraktionen als Entsendeorganisationen. Eine Alternative bildet auch die öffentliche Ausschreibung von durch die Fraktionen zu besetzenden Posten, wie es 2013 zum Beispiel durch die seinerzeit im Landtag vertretene Piratenpartei praktiziert wurde.

Zusammenfassung und Fazit

Bei einer Abwägung der zentralen Regelungsgegenstände „Größe und Funktionsfähigkeit“ gegenüber „gesellschaftlicher Vielfalt des Gremiums“ sind die vorgeschlagenen Änderungen kritisch zu bewerten. Die angestrebte Verkleinerung des Gremiums erfolgt zu Lasten von Vielfalt und Pluralität mit besonderen Folgen für zwei Gruppen bzw. Bereiche, die in besonderer Weise die digitale Transformation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks begleiten könnten: junge Menschen und digitale Expertise.

Eine Möglichkeit zur Verjüngung könnte sich über eine Öffnung der Entsendepraxis der Landtags-Fraktionen bieten, wenn Vertreter*innen aus den Jugendorganisationen oder aus den Parteien nahestehenden „Netzvereinen“ rekrutiert würden. Eine weitere Form der Öffnung könnte die Durchführung von Ausschreibungen eines Teils der Rundfunkratsmandate der Fraktionen darstellen.

Die vorgesehene Streichung der offenen „Bürgermandate“ erschwert den Zugang für nicht-organisierte Stimmen, was insbesondere für den Digitalsektor problematisch ist – professionelle Nutzergemeinschaften (z.B. YouTuber*innen, Podcaster*innen, Social Media-Influencer*innen) finden sich nicht mehr zwingend in Verbänden, Gewerkschaften oder anderen institutionellen Interessenvertretungen zusammen. Dieses „Organisationsdefizit“ erscheint inkompatibel zu den derzeit geltenden und künftig noch verstärkt wirksamen Entsendungsregeln gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4.

Aus meiner Sicht wiegen die Vorteile von „Vereinfachung und Entbürokratisierung“ durch eine Größenreduktion die daraus resultierenden Nachteile nicht auf. Eine Verringerung der gesellschaftlichen Vielfalt geht zulasten von zwei zentralen Bereichen: Jugend und Digitales.

Das ist kein gutes Signal für die digitale Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

C. Bieber

Prof. Dr. Christoph Bieber